



KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ligist hat in seiner Sitzung vom **12. Februar 2026** gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 idgF nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Ligist werden aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 idgF und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 18,74.
- (2) Für Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (3) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Die Baukosten ergeben sich wie folgt:
Gesamtbaukosten indexiert € 15.090.975,85 davon werden Landesmittel in Höhe von € 1.417.422,73 und Bundesmittel in Höhe von € 3.158.258,61 abgezogen. Somit verbleibt eine Baukostensumme von € 10.515.294,51. Die Kanalbaulänge beträgt insgesamt 42.091 lfm. Dies ergibt einen Laufmeterpreis von € 249,82 netto, hievon 7,5 % ergeben € 18,74 netto.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und wird wie folgt verrechnet:

		ab 01.01.2026	ab 01.01.2027	ab 01.01.2028	ab 01.01.2029
Pers. im Haushalt	EGW	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
1	1	137,34	144,21	151,42	158,99
2	1,91	262,32	275,44	289,21	303,67
3	2,67	366,70	385,03	404,28	424,50
4	3,33	457,34	480,21	504,22	529,43
5	3,86	530,13	556,64	584,47	613,69
6	4,29	589,19	618,65	649,58	682,06
7	4,60	631,76	663,35	696,52	731,35
8	4,81	660,61	693,64	728,32	764,73
9 und mehr Personen	4,91	674,34	708,06	743,46	780,63

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft je Nutzungseinheit herangezogen. Eine Nutzungseinheit entspricht einem Haushalt. Die Stichtage für die Ermittlung der Personen sind der 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober jeden Jahres. Bei bewohnbaren Liegenschaften ohne gemeldete Person wird die Gebühr für 1 Person verrechnet.

Für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen (wie Schule, Kindergarten, Gemeindeamt, Arztordination, Bank, Aufbahrungshalle, Bauhof ...) erfolgt die Vorschreibung nach Wasserverbrauch und beträgt je m³

- ab 01. Jänner 2026 € 3,44
- ab 01. Jänner 2027 € 3,61
- ab 01. Jänner 2028 € 3,79
- ab 01. Jänner 2029 € 3,98

Sollte bei Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen keine Messeinrichtung für den Wasserverbrauch vorhanden sein, erfolgt die Einstufung in EGW wie folgt, wobei als Multiplikator immer die 1 Personen-Gebühr (= 1 EGW) herangezogen wird.

Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (1 EGW = gem. Tabelle § 4 Abs.1), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

- | | | |
|---|----------------------|---------|
| 1. Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung
(beschäftigungsäquivalente Berechnung) | 2 Vollbeschäftigte | = 1 EGW |
| 2. Gaststätte | 5 Sitzplätze | = 1 EGW |
| 3. Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession) | 10 Sitzplätze | = 1 EGW |
| 4. Beherbergungsbetrieb | 4 Betten | = 1 EGW |
| 5. Versammlungsstätte, Saal | 30 Sitzplätze | = 1 EGW |
| 6. Kindergarten, Schule | 10 Kinder | = 1 EGW |
| 7. Verein mit Vereinsheim | 30 aktive Mitglieder | = 1 EGW |

- (2) Die Stichtage für die Ermittlung der EGW-Anzahl sind der 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober jeden Jahres.

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Wertsicherung

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem nächstfolgenden Stichtag, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr wird gemäß § 4 zu den jeweiligen Stichtagen festgesetzt und ist in vier Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Bei Verrechnung nach Wasserverbrauch wird die Kanalbenutzungsgebühr mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig.
- (5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (6) Die Kanalbenutzungsgebühr ist gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF wertgesichert. Das heißt, mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres werden die Gebühren in einem solchen Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seiner Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die Wertsicherung wird erstmals mit Wirkung vom 01. Jänner 2030 angewendet.

§ 6 Mehrwertsteuer

Allen vorgenannten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Ligist tritt mit **01. März 2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung vom 27. November 2025 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Roman Neumann

Anschlag an der Amtstafel am: 13. Februar 2026
Abnahme von der Amtstafel am: 02. März 2026